



## **Verfügung**

Zürich, 16. Februar 2024

Geschäfts-Nr. 1085388

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. b der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Direktorin der Dienstabteilung Verkehr:

### **Temporäre Verkehrsvorschriften, Kreis 4**

- 1 Wegen Kanal-, Werkleitungs- und Strassenbauarbeiten ergehen für die nachgenannten Strassen etappenweise ab etwa 2. April 2024 bis etwa Ende Oktober 2024 folgende Verkehrsvorschriften:

#### **Müllerstrasse Fahrverbot**

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen Zubringerdienst:  
zwischen der Rebgasse und der Ankerstrasse, gemäss örtlicher Signalisation.

#### **Halteverbote**

Jedes freiwillige Halten ist verboten:  
beidseits der Fahrbahn, zwischen der Rebgasse und der Ankerstrasse, gemäss örtlicher Signalisation.

#### **Rebgasse Einbahnverkehr**



2/2

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen ist der Verkehr mit Velos: von der Bäckerstrasse nach der Müllerstrasse, gemäss örtlicher Signalisation.

### **St. Jakobstrasse Einbahnverkehr**

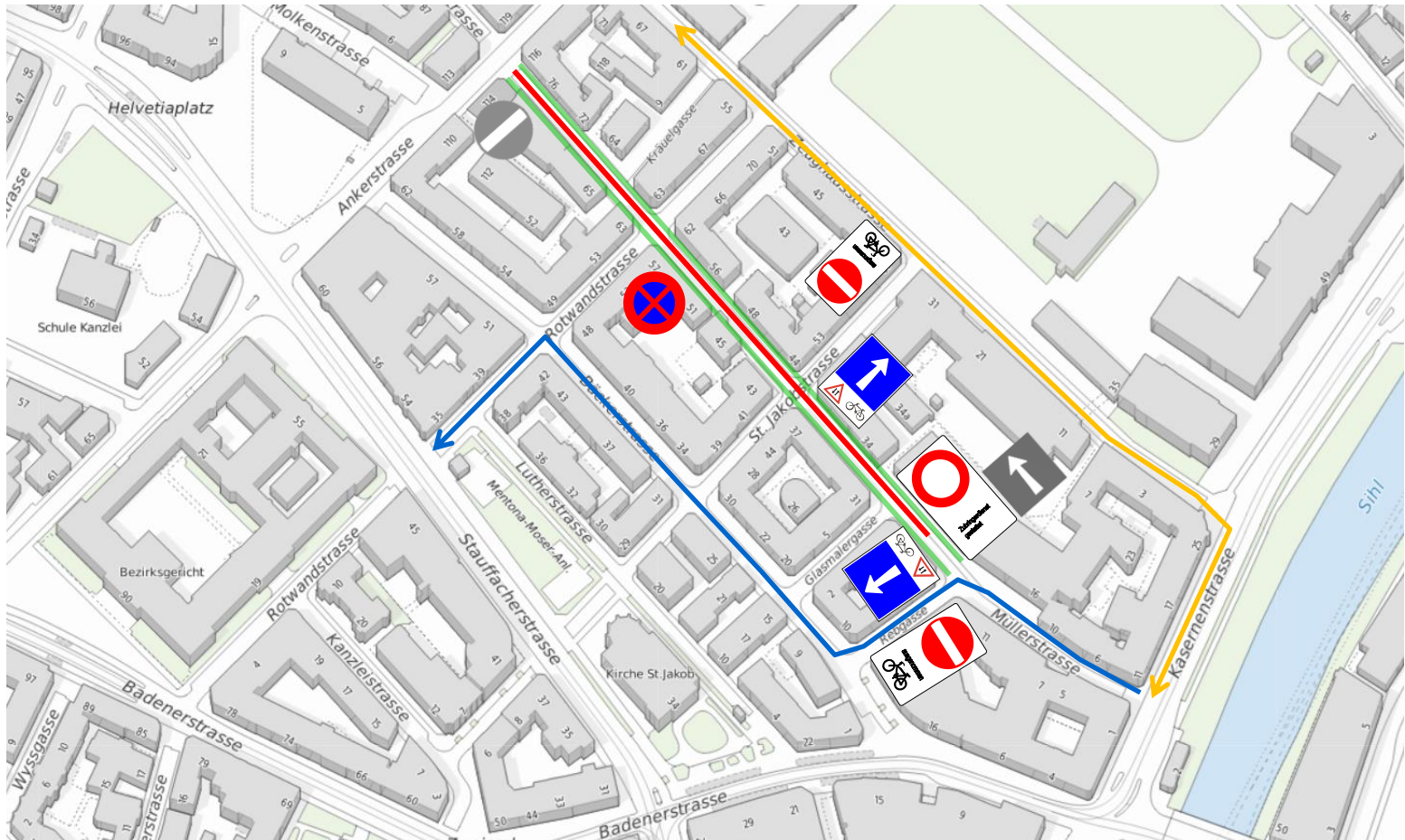
Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen ist der Verkehr mit Velos: von der Zeughausstrasse nach der Müllerstrasse, gemäss örtlicher Signalisation.

- 2 Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale rechtsverbindlich.
- 3 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neubeurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügbaren Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.
- 4 Damit die Bauarbeiten termingemäss begonnen werden können, wird Neubeurteilungsbegehren die aufschiebende Wirkung entzogen.
- 5 Die Verfügung und ein Übersichtsplan zum geplanten Vollzug der Verkehrsvorschriften können im elektronischen Amtsblatt eingesehen werden.
- 6 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
- 7 Ziffern 1, 2, 3, 4 und 5 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift **«Temporäre Verkehrsvorschriften, Kreis 4»** am 28. Februar 2024 veröffentlicht.
- 8 Mitteilung an die Stadtpolizei, [stp-kommandokanzlei@zuerich.ch](mailto:stp-kommandokanzlei@zuerich.ch) und an die Dienstabteilung Verkehr.

Direktorin der Dienstabteilung Verkehr

Esther Arnet

# Geplanter Vollzug



**Legende:**

- Baustelle
- Velo
- MIV
- Halteverbot

